

# Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brauereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben  
 Publikationsorgan des Verbandes der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen

Erscheint wöchentlich am Sonnabend  
 Bezugspreis: vierteljährlich 2,10 Mark, unter Kreuzband 2,70 Mark  
 Eingetragen in die Postzustellungsliste

Verleger und verantwortlicher Redakteur: Fr. Krieg, Vorpagen-Berlin  
 Redaktion und Expedition: Berlin D. 27, Schilderstraße 6  
 Druck: Vorwärts Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin SW. 68

Inserationspreis:  
 die sechszehnpaltene Kolonne für 10 Pfennig, für Mitglieder 30 Pfennig  
 Schluss für Inserate: Montag früh 8 Uhr.

## Pfadfinder Schmidts Experimentier- versuche.

Bei allen unseren so zahlreichen Lohnbewegungen haben wir nirgends so viel Schwierigkeiten, als bei denen, wo der Syndikus der Norddeutschen Brauereivereinerung, Herr Rechtsanwalt Schmidt, die Verhandlungen für die Unternehmer führt. Wenn wir nicht böswillige Verschleppungssucht bei ihm annehmen sollen, so kann es wohl nur an der zu geringen Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse oder an der zu geringen Machtbefugnis als Syndikus liegen, denn anders sind seine Maßnahmen nicht zu erklären. Oder soll es das Bedürfnis sein, sich einen Namen zu machen? Auch das ist möglich, denn mehrere der wenigen Lohnbewegungen, wo Herr Schmidt die Unternehmer vertreten hat, führten zu mehr oder minder schweren Differenzen, die nach unserer Ansicht ohne Zweifel vermieden worden wären, wenn nicht Herr Schmidt die Unternehmer vertreten hätte.

Daß durch die Strategie des Herrn Schmidt die Organisation weder einflusslos noch totgemacht werden kann, hat er aber trotz aller dahingehenden Versuche wahrscheinlich zu seinem Leidwesen erfahren müssen, und nun versucht er ein anderes Experiment. Sicher würde er sich auf dieses recht alte „Neue“ viel zugute tun, sich als Pfadfinder betrachten, wenn ihm dies Experiment geglückt wäre. Aber vielleicht hat er noch zeitig genug eingesehen, daß die Sache denn doch einen gewaltigen Haken hat und seinen Auftraggebern mit seinen Bemühungen kaum gedient wäre.

Bei der jetzt abgeschlossenen Lohnbewegung in Mörten versuchte Herr Schmidt, ohne daß darüber bei den Verhandlungen ein Wort gesprochen worden wäre — auch wieder ein Beispiel, wie Herr Schmidt Lohnbewegungen führt und Differenzen entstehen — folgende Bestimmung in den Tarifvertrag hineinzubringen:

„Die von den Unterzeichnern des Vertrages vertretenen Verbände haften für die Einhaltung dieses Vertrages mit ihrem Gesellschaftsvermögen bis zum Betrage von 500 Mk. für das einzelne Mitglied. Der Verband verpflichtet sich ferner, zuwiderhandelnde Mitglieder auszuschließen, sie in keiner Weise zu unterstützen und vor Ablauf eines Jahres nicht wieder aufzunehmen.“

Das klingt ja eigentlich recht schön nach „Gleichberechtigung“, in der Praxis sähe es aber ganz anders aus, und wir tun wohl Herrn Schmidt nicht unrecht, wenn wir sagen, daß er dieses weiß, und deshalb diese Sorte „Gleichberechtigung“ praktizieren wollte. Die Bauunternehmer haben ja wohl etwas Ähnliches angestrebt und sind damit bei der Bauarbeiterorganisation abgeblitzt; lag aber schon im Baugewerbe kein Grund zu einer solchen Verpflichtung vor, so ist es im Vergleich der Verhältnisse geradezu Unsinn, so etwas für die Brauindustrie zu fordern. Eine Bindung und ein Nachteil für den Unternehmer würde diese Verpflichtung in keinem Falle bedeuten, sie würde nur ein dankbares Gebiet für Spitzfindigkeiten aller Art sein. Wie sie praktisch wirken würde, darüber sich ausführlich auszulassen, dürfte Zeit sein, wenn die Frage ernstlich an uns herangetragen sollte. Wir hoffen, daß es nicht geschieht, schon allein im Interesse eines möglichst guten Zusammenarbeitens mit den Unternehmern.

Auf die abweisende Antwort des Bezirksleiters ließ sich dann Herr Schmidt weiter aus:

Sodann bin ich höchlichst verwundert, daß Sie die Ziffer 8 streichen wollen. Im Grunde genommen ist dieses ein höchst interessantes Eingeständnis Ihrerseits, daß Sie nämlich auf der einen Seite verlangen, wir sollen Ihre Organisation als Vertragskontrahentin anerkennen, auf der anderen Seite aber jede Verantwortung als Vertragskontrahent ablehnen. Ich verstehe nicht recht, wie Sie das beides miteinander vereinigen können. Entweder treten Sie als Vertragskontrahent auf, dann müssen Sie auch dafür einstehen, daß der Ver-

trag gehalten wird, oder aber wir verhandeln mit den eigenen Arbeitern und betrachten diese als Vertragskontrahenten. Für den Unternehmer ist jedenfalls ein Vertrag wertlos, wenn die Gegenseite keine Gewähr dafür übernimmt, daß er auch befolgt wird. Die betreffende Bestimmung befindet sich in zahlreichen Tarifverträgen anderer Industrien. Ich erinnere nur an die dieser Tage erfolgte Rundgebung der Gauvorsteher des Buchdruckerverbandes über den Maschinenmeisterstreik, in welcher diese gegen ihre eigenen Angehörigen energisch Front machen, weil sie den Tarifvertrag gebrochen haben. Die Ablehnung jener Bestimmung kann ich nur dahin verstehen, daß Sie im Falle eines Tarifbruches nicht gedenken, für die Aufrechterhaltung des Vertrages einzustehen. Damit würde allerdings die ganze Institution des Tarifvertrages von unserem Standpunkt aus ihres Wertes entkleidet werden. Wollen Sie als Organisation anerkannt werden — was wir auch bislang ohne weiteres getan haben —, so müssen Sie auch die Konsequenzen Ihrer eigenen Auffassung ziehen.“

Herrn Schmidt dürfte der Beweis darüber schwer fallen, daß wir bisher nicht schon ohne diese Haftung für Einhaltung des Tarifs gesorgt hätten, selbst auch auf Seiten der Unternehmer, weil deren Organisation schon recht oft versagt hat, wenn es galt, einen tarifbrüchigen Unternehmer zur Einhaltung des Tarifs zu veranlassen. Unsere Organisation ist Gewähr genug dafür, allerdings ist sie aber auch da, wenn neben dem Tarif oder unter dem Deckmantel des Tarifs Ungerechtigkeiten gegen unsere Mitglieder begangen werden, unsere Organisation offensichtlich bekämpft wird trotz des Vertragsverhältnisses, wenn Maßregelungen erfolgen usw. Daß diese Haftung die Konsequenz unserer Auffassung über die Anerkennung unserer Organisation als Vertragskontrahent sein soll, ist eine Entdeckung, für welche wir Herrn Schmidt eine etwaige Anerkennung neidlos lassen. Wir haben darüber eine andere Meinung, die sich auf langjährige Erfahrung und langjähriges Wirken im Tarifvertragswesen stützt, die Herr Schmidt in dem Maße wohl kaum aufzuweisen haben wird. Und wenn er die Rundgebung der Gauvorsteher des Buchdruckerverbandes in dem Berliner Konflikt zur Bekräftigung seiner Ansicht heranzieht, so beweist das nur, wie wenig er die so ungeheuer unterschiedlichen Verhältnisse kennt oder überflieht, oder wie sehr der Pfadfinder Schablonenmensch ist, der gedankenlos nachhaken will, was andere unter ganz anderen Verhältnissen und Vorbedingungen getan haben.

Auch darin irrt sich Herr Schmidt, daß diese Bestimmung „sich in zahlreichen Tarifverträgen anderer Industrien“ befindet. Und wenn dem so wäre, würden immer ganz andere Verhältnisse mitsprechen. In unsere Verhältnisse paßt sie nicht, und wir lehnen sie ab. Wenn Herr Schmidt dann meint, und wenn noch andere Herren zu der Ueberzeugung kommen sollten, daß ohne dem ein Tarifvertrag für sie wertlos ist — gut, dann arbeiten wir ohne Tarifverträge jedenfalls ebenjogut als jetzt. Das eine Unglück wäre nur dabei, daß vielleicht mancher Syndikus überflüssig würde und seine juristischen Spitzfindigkeiten nicht mehr auf dem ernstesten Gebiete der praktischen Arbeiterbewegung betätigen könnte. Der Tarifvertrag hat für beide Teile Vorteile, den größeren aber für die Unternehmer insofern, als sie, wenn sie den Vertrag ehrlich einhalten und Gerechtigkeit im Betriebe walten lassen, unbehindert in ihren geschäftlichen Dispositionen sind. Wollen sie diesen Vorteil aufgeben durch Herrn Schmidts Experimente, die wir ablehnen, haben wir keine Veranlassung, sie daran zu hindern; wir werden die Interessen der Arbeiter dann vielleicht noch mit mehr Nachdruck und bei öfterer Gelegenheit wahrnehmen. Wie dies den Unternehmern mit der Zeit gefallen würde, müßte die Zukunft lehren.

Nach der Ablehnung der Schmidtschen Zumutung durch unseren Bezirksleiter, Kollegen Kiepl, wurde dann über die Frage beim Abschluß des Vertrages in Mörten nicht mehr gesprochen. Scheinbar hat Herr Schmidt eingesehen, daß sein Experiment ein verfehltes war. Sollte aber er oder ein anderer damit

wiederkommen, dann wissen sie unsere Meinung im voraus. Wie sie es dann damit halten wollen, stellen wir ganz in ihr Belieben.

## Ein neuer Vorstoß der Scharfmacher.

Der Zentralverband deutscher Industrieller hat einen neuen Versuch unternommen, die Arbeiterbewegung umzubringen. Das in Vorbereitung begriffene neue Strafgesetzbuch soll dazu dienen, nicht nur das Streikpostenstehen, sondern jede „planmäßige Ueberwachung“ von Unternehmern, Arbeitsstätten, Plätzen usw. zu verbieten und sie der „gefährlichen Drohung“ gleichzuachten und mit Gefängnis oder Haft bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. zu bestrafen. Der Zentralverband deutscher Industrieller hatte bekanntlich vor einiger Zeit die Unternehmerverbände, Handelskammern und Berufsgenossenschaften aufgefordert, Material über Streikausbreitungen zu sammeln.

Dieses „Material“ ist dem Scharfmacherverband zugegangen. Der hatte nichts eiligeres zu tun, als es der Reichsregierung zu unterbreiten mit dem Verlangen, in das neue Strafgesetzbuch eine Bestimmung aufzunehmen, die tatsächlich ungeheuerlich ist. Im jetzigen Strafgesetzbuch haben wir den Bedrohungsparagraphen 241:

„Wer einen anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mk. bestraft.“

Schon im Dezember vorigen Jahres hat der Reichskanzler, als die Moabiter Polizeitaten zur Sprache kamen, darauf hingewiesen, daß das geltende Recht gegen die „aufhebende Tätigkeit“ usw. keine genügende Hilfe biete, weshalb die „Sachverständigenkommission“ bei der Ausarbeitung des Entwurfs zu einem neuen Strafgesetzbuch „neue Bestimmungen“ vorgesehen habe. Es solle auch geprüft werden, ob und inwieweit es nötig sei, das Strafgesetzbuch auch in der Richtung zu ergänzen, daß Freiheit und Selbstbestimmungsrecht besser geschützt werde als bisher. Vorschläge zu Ausnahmegesetzen wolle der Reichskanzler aber nicht machen.

Die Arbeiterschaft hat ja seit jeher keinen Unterschied darin finden können, ob sie „ausnahmegesetzlich geschmort oder gemeinrechtlich gebraten“ werden soll. Die Realist hierüber haben wir immer gern den „bürgerlichen“ Parteien überlassen, die sich damit über das Massenrecht an sich wegschwindeln wollten.

Im Borentwurf zum neuen Strafgesetzbuch sieht der Bedrohungsparagraph denn auch ganz anders aus. Er lautet:

„Wer durch gefährliche Drohung einen andern in seinem Frieden stört, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Mk. bestraft.“

Dieser beabsichtigte Paragraph ist in seiner Unbestimmtheit gerade gefährlich genug. Statt „Bedrohung mit Begehung eines Verbrechens“: „gefährliche Drohung“. Man greift es förmlich mit Händen, wie diese Kautschukbestimmung sich alsbald zu einem netten und klaren Ausnahme„recht“ auszuwachsen würde. Kein formales Ausnahmerecht, aber in dem Mangel jeder konkreten Faktbarkeit, in der gefährlichen Unbestimmtheit die Möglichkeit der ungleichen Anwendung, das ist ja das Bezeichnende vieler — offenbar gegen die organisierte Arbeiterschaft gerichteten — Bestimmungen im Borentwurf zu einem neuen Strafgesetzbuch. Auf dem achten Kongress der deutschen Gewerkschaften hat der Referent zum 4. Punkt der Tagesordnung: „Das Koalitionsrecht in Deutschland und der Borentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch“, Dr. Heinemann, auf die Gefahren des Entwurfs für die Arbeiterbewegung hingewiesen. Später sollen die gewerkschaftlich tätigen Arbeiter unter Umständen auch mit Arbeitshaus- oder Buchhausstrafe belegt werden können. In der nach dem Referat Heinemanns angenommenen Resolution heißt es unter anderem:

„Der Vorentwurf beschränkt sich aber nicht auf die Aufrechterhaltung der heute bestehenden gesetzlichen Vorschriften, die die Koalitionsfreiheit auf ein äußerst geringes Maß herabgedrückt haben. Er geht erheblich darüber hinaus und enthält Bestimmungen, die an Arbeiterfeindlichkeit sogar die Zuchthausvorlage weit übertreffen und sich als rückwärtsloseste Klassenjustiz darstellen.“

Weiter kommen insbesondere, wenn auch keinesfalls allein, in Betracht die §§ 240 und 241 des Entwurfs. Diese Vorschriften wenden sich nicht mehr gegen angebliche Auswüchse bei der Betätigung des Koalitionsrechts, sie bestrafen vielmehr die Ausübung des Koalitionsrechts als solche. Wird der Entwurf Gesetz, so bleibt den Arbeitern nichts anderes übrig, als stets zu dem schwersten Mittel, zum Streik zu greifen, da Neußerungen, die sich bei den Vorverhandlungen aus der Natur der Sache ergeben und daher nicht zu vermeiden sind, als Nötigung bestraft werden müssen.“

Der Kongress hatte mit diesen Folgerungen vollkommen recht. Nun kommt aber der Zentralverband deutscher Industrieller und will noch weit mehr. Er geht „aufs Ganze“. Er verschmäht auch Hintertüren und gewundene Deklamationen, die die Fußangeln des Vorentwurfs verdecken wollen. Der Zentralverband deutscher Industrieller will den Streik überhaupt unmöglich machen, und zwar soll dies dadurch geschehen, daß dem neuen Bedrohungsparagraphen noch ein zweiter Absatz angehängt wird:

„Einer gefährlichen Drohung im Sinne des ersten Absatzes macht sich auch derjenige schuldig, der es unternimmt, Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Arbeitsstätten, Wege, Straßen, Plätze, Bahnhöfe, Wasserstraßen, Plan oder sonstige Verkehrsanlagen planmäßig zu überwachen.“

Das ist allerdings klipp und klar. Wir fürchten aber, daß gerade deswegen die Scharfmacher bei der Regierung aneden werden. Denn nun muß Farbe bekannt werden. Und wenn der Antrag des Zentralverbandes deutscher Industrieller in den späteren Verhandlungen erörtert wird, steht dies bei der Ausführung des Gesetzes dann so weit fest. Wir meinen, daß die Regierung nun nicht mehr die Möglichkeit hat, die Dinge wohl mit Absicht, aber mit dem Schein des Gegenteilis dahin zu treiben, wie es das Großkapital ihrem Kommiss, ihrem „Großknecht“ aufgibt. Der Antrag der Scharfmacher schafft Klarheit.

Der Zentralverband hat seinem Antrag auch eine „Begründung“ beigegeben, indem darauf hingewiesen wurde, daß die Hoffnung der kaiserlichen Hofkammer vom 17. November 1881 auf Sicherung des sozialen Friedens durch sozialpolitische Maßnahmen nicht erreicht worden sei. Die Zahl der Streiks habe im letzten Jahrzehnt fast stödig zugenommen, der Grund für diese Zunahme entspringe nur dem Wunsche, das Machtgebiet der sozialdemokratischen Gewerkschaften zu erweitern. Auf diese Zunahme der Streiks sei ohne Zweifel die Tatsache von maßgebendem Einfluß gewesen, daß nach dem heutigen Stande unserer Gesetzgebung der Durchführung und Ausbreitung eines Streiks Schranken kaum geboten seien, und daß vor allem eine gesetzliche Handhabe zum Verbot des unentbehrlichsten und wichtigsten Kampfmittels beim Streik, nämlich des Streikpostenstehens, nicht gegeben sei. Das gesetzlich erlaubte Koalitionsrecht werde in sein Gegenteil, den Koalitionszwang, verwandelt. Das eigentliche Interesse eines geordneten Staatswesens erfordere, einer solchen Gesetzwidrigkeit mit Nachdruck entgegenzutreten. Die Umfrage des Zentralverbandes bei 274 Industriellen und Arbeitgeberverbänden, Handelskammern und Berufsvereinigungen habe ergeben, daß seit dem Jahre 1904 in 120 „bestreikten“ Betrieben die Arbeitswilligen durch die Streikposten in der „rigorosesten Weise terrorisiert“ und in ihrer freien Willensbestimmung behindert worden seien. Von den Streikposten seien nicht nur in zahlreichen Fällen die Arbeitswilligen mit Revolvern und Messern bedroht und bis in ihre Wohnungen verfolgt, sondern oft direkt überfallen und bis zur Arbeitsunfähigkeit mißhandelt worden. In einem nachgewiesenen Falle sei der Arbeitswillige erschlagen worden und in 39 Fällen sei eine derartige Einschüchterung erfolgt, daß eine vollkommene Stilllegung des Betriebes habe eintreten müssen, „zumal“ die Arbeitswilligen keinen genügenden Schutz bei der Polizei gefunden hätten. (Dies zeigt ja schon die „Qualität“ des Beweismaterials!) Die „Annahme“ der Sozialdemokratie und die in den letzten Jahren andauernd gewachsene Verschärfung des Kampfes zwischen „Arbeitgebern“ und „Arbeitnehmern“ legten die Befürchtung nahe, daß, wenn nicht Mittel gefunden würden, einer solchen Bewegung Einhalt zu tun, das wirtschaftliche Leben in Deutschland in der ernstesten Weise gefährdet werde. Um dieser den „Bestand des Staates selbst“ in Frage stellenden Gefahr wirksam zu begegnen, müsse daher der „Freiheit der Arbeit“ (lies: Freiheit der schrankenlosen Ausbeutung) durch gesetzliche Vorschriften

der erforderliche Schutz gegeben und es müsse vor allem dem Streikpostenstehen „ein Ende gesetzt“ werden.

Der „Vorwärts“, der diese „Begründung“ mitgeteilt hat, verlangt mit Recht von der Regierung, daß sie das „Material“, so wie es ihr zugegangen sei, ungefälscht der Öffentlichkeit übergebe. Geschieht dies, dann kann festgestellt werden, was daran ist. Nach dem zu schließen, was bei früheren Anfassen zutage kam, wird bei einer näheren Besichtigung von dem Material nicht viel übrigbleiben. Was konnte denn zum Beispiel trotz jahrzehntelangem Geschrei für den „sozialdemokratischen Mißbrauch der Ortskrankenkassen“ angeführt werden? In der Hauptsache — nichts! Und war es bei anderen Fällen „besser“?

In einem zweiten Artikel wollen wir etwas näher auf den Vorstoß der Scharfmacher eingehen.

### Der achte Gewerkschaftskongress in Dresden.

#### IV.

Am fünften Verhandlungstage referierte Paul Umbreit über die Frage der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenunterstützung. Er betonte, daß wir augenblicklich wieder am Ende einer Wirtschaftskrise stünden, die dem arbeitenden Volke schwere Wunden geschlagen habe. Man könne auf Grund der statistischen Ausweise der öffentlichen Arbeitsnachweise, der Bewegungsziffern der Krankenkassen und der Arbeitslosenziffern der Gewerkschaften annehmen, daß die Zahl der Arbeitslosen im Dezember 1908 bis Februar 1909 eine Million pro Tag betragen habe. Das ergebe mit den Familienangehörigen eine Bevölkerung von 3 bis 4 Millionen, die während dieser Zeit ohne Arbeitsdienst gewesen sei, und das zeige das Elend, welches eine Krise über die arbeitende Bevölkerung verhängt, mit erschreckender Klarheit. Die Schuld an diesem unhaltbaren Zustande trage nicht die Arbeiterklasse, sondern die auf dem kapitalistischen Arbeitssystem beruhende heutige Gesellschaftsordnung. Die Gesellschaft und ihre Organe, Staat und Gemeinde haben die sittliche Pflicht, die Arbeiter gegen die schädlichen Folgen der herrschenden Produktionsordnung zu schützen und auf eine Beseitigung der Arbeitslosigkeit hinzuwirken. Der Staat dürfe nicht zulassen, daß Millionen von Arbeitslosen mit ihren Angehörigen durch unverschuldete Arbeitslosigkeit im Massenelend versinken, aus dem sie sich auch bei aufsteigender Geschäftskonjunktur nie wieder vollständig emporarbeiten könnten. Die Wirtschaftskrisen rissen Hunderttausende aus dem Arbeitsgetriebe heraus, ließen sie dem Nichtstun, dem Stumpfsinn und Versuchungen zu Eigentumsvergehen aus. Deshalb sei es Pflicht des Staates und der Gemeinden, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen, und wenn ihnen die Beseitigung derselben nicht gelinge, durch Arbeitslosenfürsorge dem Pauperismus, dem Versinken zahlreicher Arbeiterschichten in Not und Elend zu steuern. Die in steigendem Maße gewährten Arbeitslosenunterstützungen der Gewerkschaften können das Elend nicht in ausreichendem Maße lindern, die Arbeitslöhne seien allgemein nicht hoch genug, um ausreichende Rücklagen für die Zeit der Wirtschaftskrisen machen zu können. Theoretisch erkenne zwar die Gesellschaft ihre Pflicht der Arbeitslosenfürsorge mehr und mehr an, was aber praktisch auf diesem Gebiete geschehe, sei gleich einem Tropfen auf einen heißen Stein. Zu durchgreifenden Reformen gegen die Arbeitslosigkeit könne sich Staat und bürgerliche Gesellschaft nicht aufschwingen, einige Notstandsarbeiten und einige geringe Arbeitslosenunterstützungen könnten dem Uebel um so weniger wehren, als ja der Staat durch seinen Zollwucher auf Lebensmittel und durch die kolossalen Verbrauchssteuern den arbeitenden Massen viel mehr nehme, als er ihnen durch seine Palliativmittel gebe. So habe die Regierung selbst durch die letzte Finanzreform Behntausende von Tabak- und Bündelholzarbeitern mit ihren Familien in Arbeitslosigkeit und damit in Not und Elend gestürzt. Der Schaden, den die Finanzreform allein über die Arbeiterklasse gebracht habe, überwiege bei weitem den Wert aller öffentlichen Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit. (Lebhafte Zustimmung.)

Auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung, so bemerkte Umbreit, würde infolge der Politik des organisierten Unternehmertums der Einfluß der Gewerkschaften mehr und mehr zurückgedrängt. Die Unternehmer versuchten in steigendem Maße, die Arbeitsnachweise einseitig ihrer Machtpolitik dienstbar zu machen, indem sie Unternehmernachweise zu Kontroll- und Maßregelungszwecken gründeten.

Um diesen Arbeitgebernachweisen den Boden zu entziehen, waren die Gewerkschaften bestrebt, den Einfluß der öffentlichen paritätischen Arbeitsnachweise zu stärken. Freilich genüge für die öffentlichen Arbeitsnachweise nicht eine Kontrolle und Ueberwachung durch die Arbeiter, sondern es müsse eine direkte Vertretung der Gewerkschaften in den Verwaltungen der Nachweise gefordert werden. Auf die Arbeitsnachweise als Kampfmittel könnten die Gewerkschaften um so eher verzichten, als auf dem Gebiete der tariflichen Regelung der Arbeitsbedingungen die Macht der Ge-

werkschaften fortgesetzt gestiegen und noch fortgesetzt im Wachsen begriffen sei. Ferner sei auch der Einfluß der Arbeiter in den Gemeindeverwaltungen gestiegen und damit auch ihr Einfluß auf die Verwaltung der öffentlichen Arbeitsnachweise.

Auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung seien alle Versuche, sie staatlich oder gemeindlich auf anderer als gewerkschaftlicher Grundlage zu regeln, bisher gescheitert bzw. mißlungen. Die gewerkschaftliche Arbeitslosenunterstützung dagegen nehme mit dem Wachstum der Gewerkschaften fortgesetzt an Umfang zu. 1903 gaben die Gewerkschaften 1 880 000, 1909 dagegen 9 720 000 Mk. für Arbeitslosenunterstützung aus. Sie gingen damit der bürgerlichen Gesellschaft mit gutem Beispiel voran, sie erhoben nicht nur Forderungen und riefen nach öffentlicher Hilfe, sondern sie brachten enorme Opfer auf dem Wege der Selbsthilfe auf. Demgegenüber haben Reich, Staat und Gemeinden auf diesem Gebiete sehr wenig geleistet. Das Reich hat noch nicht einmal eine zuverlässige und dauernde Arbeitslosenstatistik. Erst seit 1903 nimmt das Arbeitsstatistische Amt eine solche mit Hilfe der Gewerkschaften vor. Diese ist aber unvollständig und gibt kein klares Bild über den Umfang der Arbeitslosigkeit, weil sie sich nur auf Gewerkschaften erstreckt, welche die Arbeitslosenunterstützung eingeführt haben. Die anderen Gewerkschaften, das große Heer der Unorganisierten, der Landarbeiter, Dienstboten und Angestellten wird von dieser Statistik nicht berührt. Eine solche Statistik bedarf deshalb der Ergänzung durch die Frequenzziffern aller Arbeitsnachweise und durch allgemeine, mit Hilfe der Gewerkschaften vorzunehmende Arbeitslosenzählungen in Stadt und Land. Die Gewerkschaften haben trotz ihres Klassenkampfcharakters seit Jahrzehnten in bereitwilliger Weise eine Aufgabe auf sich genommen und immense Opfer dafür gebracht, die eigentlich eine Pflicht des Staates war, und es sei hohe Zeit, daß sich endlich Reich, Staat und Gemeinde dieser Pflicht erinnern und die Gewerkschaften durch Beihilfe zur Arbeitslosenunterstützung entlasten. (Lebhafte Zustimmung.) An zweiter Stelle müsse der Staat die paritätische Arbeitsvermittlung fördern. Vermehre diese auch die Arbeitsvermittlung nicht, so könnte doch durch systematischen Austausch der offenen Stellen und Arbeitsuchenden ein Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage herbeigeführt werden. Eine wirksame Arbeitsvermittlung müsse zentralistisch geregelt sein und ein ganzes Netz von Arbeitsnachweisen umfassen. Von diesem Stadium sei die öffentliche Arbeitsvermittlung noch weit entfernt und eine reichsrechtliche Regelung in dieser Richtung sei vorab nicht zu erwarten, weil die größeren Arbeitgeberverbände Gegner der paritätischen Arbeitsnachweise seien, die sie nicht als Kampfmittel gegen die organisierte Arbeiterschaft benutzen könnten. Die Unternehmer wollten keine paritätischen Nachweise, keinen Einfluß der Arbeiter auf dieselben, sie erklärten, daß der Unternehmer über die Annahme und Entlassung von Arbeitskräften entscheiden müsse und daß deshalb der Nachweis den Arbeitgebern gehöre. Ihre Nachweise hätten die Aufgabe, ungeeignete Elemente aus den Betrieben fernzuhalten. Darunter will man nicht alle organisierten Arbeiter im allgemeinen verstehen — das wäre wohl auch niemals mehr durchzuführen (Sehr richtig!) —, wohl aber solche, die in den Betrieben agitieren, sowie Streiker, Wortführer in Versammlungen, Renitente und Kontraktbrüchige. Der Industriellenachweis von Mannheim-Ludwigshafen führte ein ausgedehntes Schwarz-Listen-System, durch das selbst ordnungsmäßig ausgetretene Arbeiter geächtet wurden. (Hört! hört!) In Chemnitz werden Arbeiter ausgemerzt, die über 42 Jahre alt sind, kein Unternehmer kümmert sich darum, was dann aus ihnen wird. Der Zechenverband im Ruhrrevier hat 5400 Mann auf seinen schwarzen Listen stehen.

Eine große Rolle spielt im Arbeitsnachweis die halbamtliche Feldarbeiterzentrale, deren vornehmster Zweck ist, den Grundbesitzern möglichst viele billige ausländische Arbeiter zu verschaffen. Die Regierung hat diesem Nachweis das Monopol für Ausländervermittlung eingeräumt, ihn zur Kontrollstation für alle ausländischen Arbeiter gemacht und bestimmt, daß kein Ausländer zugelassen wird, der nicht die Legitimationskarte der Feldarbeiterzentrale hat, für die überdies 5 Mk. zu erlegen sind. Dabei werden Arbeiter aus Rußland und Galizien nur zur Feldarbeit zugelassen, und bis zum 1. Dezember müssen sie das Land wieder verlassen. Wer nicht im Besitz einer Legitimationskarte ist, seinen Vertrag nicht innehält oder nicht in das frühere Arbeitsverhältnis zurückkehrt, wird über die heimatische Grenze zurückbefördert.

Wir beurteilen das Treiben dieser Zentrale um so mehr, als sie neuerdings auch bestrebt ist, den industriellen Unternehmern bei Lohnkämpfen ausländische Arbeitswillige zu verschaffen. Wir geben unseren wohlbegründeten Anspruch auf den Arbeitsnachweis nicht auf und werden dieses wichtige Gebiet den Arbeitgebern zur Bekämpfung unserer Organisationen und zur Wehrlosmachung der Arbeiter nicht überlassen. Soll der Arbeitsnachweis durchaus ein Kampfmittel sein, dann werden auch wir den uns aufgezwungenen Kampf aufs neue aufnehmen und es wird sich zeigen, wer dabei den Kürzeren ziehen wird.

Zur Frage der Arbeitslosenversicherung verweist der Redner auf die außerordentlich reichhaltige und bedeutsame Denkschrift der Generalkommission, die dem Kongress zugegangen ist. Wir haben in der Praxis fast nur mit dem System der Zuschüsse an die beruflichen Klassen zu rechnen. Kein anderes System hat sich bewährt, wie auch der französische Ministerpräsident a. D. Leon Bourgeois erklärte, das Genet System hat mit seinen Modifikationen einen Siegeszug durch ganz Europa angetreten. Für die Reichsarbeitslosenversicherung kann nur das einfache System der Zuschüsse an die Gewerkschaftsklassen in Betracht kommen. Das Reich zeigt aber noch sehr wenig Neigung, Arbeitslosenversicherung einzuführen, der Uebergang über die kommunale Versicherung bietet daher viel mehr Aussichten. Nicht alles am Genet System findet unsere Zustimmung. Unsere Genossen in den Gemeindevertretungen dürfen auch nicht unbesehen alles akzeptieren, was man den Unternehmern zuliebe vorschlägt, sonst kann es kommen wie in Mannheim, wo die städtische Einrichtung nach des Oberbürgermeisters eigenem Zugeständnis sich in den Dienst des Unternehmertums stellt. (Hört! hört!) Das haben wir denn doch nicht nötig. Lieber gar keine städtischen Zuschüsse, als solche unter Bedingungen, die nur die Entwicklung unserer Gewerkschaften erschweren. (Sehr wahr!) Wir haben der bürgerlichen Gesellschaft gezeigt, daß wir imstande waren, eine Arbeitslosenfürsorge zu organisieren, die heute selbst von sozialpolitischen Fachkongressen als vorbildlich und grundlegend anerkannt wird. So sehr wir auch die Beitragspflicht von Reich, Staat und Gemeinde betonen und so sehr wir auch ein Recht auf diese öffentlichen Zuschüsse haben, so wollen wir uns deshalb doch nicht die Grundlagen unserer Einrichtungen verderben und die Möglichkeit unserer weiteren Entwicklung erschweren lassen. Die Ihnen von Seiten der Generalkommission vorgelegte Resolution, die die Frage der Arbeitslosenfürsorge in großen Zügen behandelt, bitte ich möglichst einstimmig anzunehmen. Diese Entscheidung des Kongresses wird für unsere Genossen in den Gewerkschaften ein Appell sein, auch weiterhin für die Entwicklung und in einigen Verbänden für die Einführung der Arbeitslosenunterstützung zu wirken, und für unsere Genossen in den öffentlichen Körperschaften sowie für unsere Vertreter in Stadt und Land eine Aufmunterung sein, auf diesem Gebiete weiterzuarbeiten, damit bei Eintritt der nächsten ungünstigen Wirtschaftskrise dem Elend der Arbeitslosigkeit wirksamere Einhalt getan werden kann, als dies in den letzten Jahren möglich war. (Lebhafter Beifall.)

An der lebhaften Diskussion beteiligte sich neben den Vertretern der Gemeinde- und Staatsarbeiter, der Gastwirtsgehilfen, der Holzarbeiter, der Metallarbeiter, der Transportarbeiter und der Hausangestellten auch Kollege Remmele-Mannheim von unserem Verband, der betonte, daß die Unternehmer ihre einseitigen Arbeitsnachweise bei der nächsten Krise noch viel intensiver gegen die organisierten Arbeiter ausnützen würden. Er empfahl, an Stelle der Austauschlisten, wie sie jetzt schon vielerorts in Süddeutschland in Gebrauch sind, telephonische Benachrichtigung vom Vorhandensein offener Stellen. Er wendete sich gegen die Ausführungen des Genossen Boesch, dessen Neutralitätsempfehlung uns bei künftigen Verhandlungen viel zu schaffen machen würde. Es sei undenkbar, daß ein Arbeitsnachweis, auf den die Arbeiter Einfluß hätten, Arbeiter nach Orten vermitteln könne, in denen die Arbeiter im Kampfe liegen.

Nach dem Schlußwort des Referenten wurde nachstehende Resolution einstimmig angenommen:

„Die Arbeitslosenfürsorge ist eine öffentliche Pflicht, die das ungesäumte und tatkräftige Eingreifen von Reich, Staat und Gemeinde im Wege der Gesetzgebung und Verwaltung erfordert.“

Eine umfassende Arbeitslosenfürsorge ist nur möglich auf der Grundlage ständiger Einrichtungen der Arbeitslosenstatistik, der Arbeitsvermittlung und der Arbeitslosenversicherung und im Zusammenwirken mit den gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiterklasse.

Die Arbeitslosenstatistik ist dauernd mit Hilfe der Gewerkschaften aufzunehmen.

Die Arbeitsvermittlung ist durch das Verbot der privatgewerblichen Stellenvermittlung und durch Erziehung öffentlicher, gemeinnütziger und gebührenfreier Arbeitsnachweise unter paritätischer Leitung zu fördern. Bei Streiks und Aussperrungen ist jede Vermittlung von Arbeitskräften desselben Berufs an bestreikte oder aussperrnde Arbeitgeber einzustellen. Den Gewerkschaften wird empfohlen, ihre Arbeitsnachweise als „Nachnachweise“ der öffentlichen Arbeitsvermittlung anzuschließen.

Die Arbeitslosenversicherung ist auf der bewährten Grundlage der gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung dergestalt zu organisieren, daß das Reich den Gewerkschaften einen Teil der für die Arbeitslosenfürsorge gemachten Aufwendungen zurückvergütet, ohne sie in ihrer freien Selbstverwaltung zu beeinträchtigen. Der Kongress empfiehlt erneut allen Gewerkschaften den Ausbau ihrer Einrichtungen zur Unterstützung der Arbeitslosen.

In staatlichen und gemeindlichen Zuschüssen zur gewerkschaftlichen Arbeitslosenfürsorge erkennt der Kongress einen geeigneten Weg zur Verallgemeinerung der öffentlichen Arbeitslosenfürsorge im Sinne einer reichseinheitlichen Regelung.“

### Die Anwendung des § 323 BGB. bei Streiks.

Dieser Paragraph lautet:  
„Wird die aus einem gegenseitigen Vertrage dem einen Teile obliegende Leistung infolge eines Umstandes unmöglich, den weder er noch der andere Teil zu vertreten hat, so verliert er den Anspruch auf die Gegenleistung.“

In der graphischen Industrie besteht vielfach das Verhältnis, daß der gelernte Arbeiter eine vierzehntägige Kündigungszeit hat, während Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen ohne Kündigung beschäftigt werden. Traten die Letzteren in einen Streik ein, so galt es als selbstverständlich, daß erst nach erfolgter Kündigung und Ablauf dieser Zeit das gelernte Personal aussetzen mußte, wenn der Streik nicht gemeinsam geführt wurde. Anlässlich eines Streiks der Hilfsarbeiter in der Firma Albrecht und Meißner in Reinickendorf, der vom 11. bis 16. Juni 1910 währte, empfahl der Sekretär des Schutzverbandes Deutscher Steindruckereibesitzer der Direktion, die gelernten Arbeiter sofort aussetzen zu lassen und Lohn nicht zu zahlen. Als bei der Einigung und Beendigung des Streiks der Hilfsarbeiter die Steindrucker nicht zu ihrem Lohn kamen, beschloß der Verband der Lithographen und Steindrucker, diese Sache auf dem Klagewege auszutragen.

Es lag in bezug auf den Streik folgender Tatbestand vor: Die Forderungen der Hilfsarbeiter betragen für Steindrucker 2 Mk. und für männliche und weibliche Hilfsarbeiter 1,50 Mk. wöchentlich. Nach gepflogenen Verhandlungen bewilligte die Firma für männliche Arbeiter 1 Mk. und für weibliche Arbeiterinnen 50 Pf. wöchentliche Zulage. Die Hilfsarbeiter nahmen die eine Mark an, lehnten aber die 50 Pf. für weibliche Arbeiterinnen als ungenügend ab. Darauf kam es zum Streik. Die Differenz betrug 18 Pf. pro Woche. Bei der Einigung bewilligte die Firma neben der schon bewilligten Mark für männliche Arbeiter für weibliche 75 Pf. Die Differenz wurde also geteilt. Am Aussetzen der Steindrucker waren 35 Kollegen beteiligt, die eine Summe von 828,60 Mk. Lohn eingebüßt hatten. Diese wurde nun vor dem Gewerbegericht in Reinickendorf eingeklagt. Das Gewerbegericht in Reinickendorf wies uns mit unserer Klage ab, indem es den § 323 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzog und ausführte:

„Daß infolge des Ausstandes der Hilfsarbeiter die dem Kläger obliegende Leistung, nämlich die Erfüllung des Arbeitsvertrages, unmöglich war, ist unbestritten. Es fragt sich nur, ob diese Unmöglichkeit auf einen Umstand zurückzuführen ist, den die Beklagte zu vertreten hat. Als ein Umstand, den ein Vertragspartei zu vertreten hat, kann nicht schon ein solcher angesehen werden, den dieser veranlaßt oder herbeigeführt hat, sondern nur ein solcher, den er durch eine Handlung oder Unterlassung herbeigeführt hat, die er infolge des zwischen ihm und dem anderen Teil bestehenden Vertragsverhältnisses nicht begehen durfte, mit anderen Worten: die Handlung oder Unterlassung, infolge der der Umstand eingetreten ist, muß als ein Verschulden gegenüber dem anderen Vertragspartei erscheinen. Im allgemeinen wird der Streik jedenfalls, sofern er auf höhere Lohnforderungen der Arbeiter zurückzuführen ist, nicht als ein Umstand angesehen werden können, den der Arbeitgeber gegenüber den anderen nicht ausständigen Arbeitern zu vertreten hat. Bei den wirtschaftlichen Lohnkämpfen wird, ebenso wie bei Kriegsjahren zwischen verschiedenen Völkern, meist die Entscheidung unmöglich sein, wenn die Schuld an einem derartigen Zustand zuzumessen ist. Als ein Verschulden gegenüber den nicht am Streik beteiligten Arbeitern wird man das Verhalten eines Arbeitgebers allenfalls nur dann ansehen können, wenn dasselbe ein offenbar ganz ungerechtfertigtes ist. Zum Schiedsrichter, der in penibler Weise die Fragen, auf wessen Seite mehr oder weniger moralisches Recht gelegen hat, zu entscheiden hat, kann das Gericht in solchen Fällen nicht berufen sein. Im vorliegenden Falle sind Umstände, die das Verhalten der Beklagten bei dem Streik als offenbar ungerechtfertigt erscheinen lassen, in keiner Weise dargetan.“

Hierzu war Unmöglichkeit der Leistung, und zwar infolge eines Umstandes, den die Beklagte nicht zu vertreten hat, anzunehmen.“

Das Gericht machte noch den Versuch, den § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuziehen, lehnte aber auch dies ab, da zwischen den Parteien Vereinbarungen bestehen, die die Wirksamkeit des § 616 beschränken.

Da dies Urteil durch die Zusammenlegung der Einzelklagen berufsungsfähig geworden war, wurde das Urteil angefochten. Das königliche Landgericht Berlin III zu Charlottenburg hob denn auch dieses in jeder Hinsicht unverständliche Urteil auf und verurteilte die Firma, an die Arbeiter die porenthaltenen 828,60 Mk. zu zahlen.

Der Weisungsantrag der Beklagten, daß eine Verabredung zwischen Hilfsarbeitern und Steindruckern stattgefunden hätte, um auf diese Weise die Firma besonders zu treffen, mußte fallen gelassen werden, da die Zeugen nichts davon zu befeunden mußten. Ebenso lehnte das Gericht den Einwand ab, daß die Zusammenlegung der Einzelklagen nicht statthaft sei. Im übrigen lauten die Entscheidungsgründe wie folgt:

„Die Kläger sind Streitgenossen im Sinne des § 60 der Zivilprozessordnung.“

Der Wert des Streitgegenstandes war daher durch Zusammenrechnung der einzelnen von den Klägern geltend gemachten Ansprüche zu bestimmen. (Caupp-Stein, Zivilprozessordnung Anm. zu § 5, Krümmann-Roch, Zivilprozessordnung Anm. zu § 5, Wilhelm-Bauer, Gewerbegerichtsgesetz Anm. zu §§ 55 S. 292 u. ff.)

Da der Wert des Streitgegenstandes demnach 828,60 Mark beträgt, so ist die Berufung nach § 55 des Gewerbegerichtsgesetzes zulässig. Die Berufung ist ferner form- und fristgemäß eingelegt und auch sachlich begründet.

Die Kläger haben untreulich auf Grund des mit der Beklagten abgeschlossenen Dienstvertrages ihre Leistungen der Beklagten angeboten, die letztere hat aber die Dienste nicht angenommen, und dadurch sind ohne weiteres den Klägern die ihnen aus dem Dienstvertrage obliegenden Leistungen unmöglich geworden. Es fragt sich, ob ihnen unter diesen Umständen noch ein Lohnanspruch zusteht.

Nach den §§ 323—325 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist die Beantwortung dieser Frage davon abhängig, ob die Unmöglichkeit der Leistung von den Klägern, von der Beklagten oder von keinem Vertragspartei zu vertreten ist, d. h. ob den Klägern, der Beklagten oder keinem Vertragspartei ein für die Unmöglichkeit der Leistung kaufliches Verschulden zur Last fällt.

Die Behauptung der Beklagten, daß der Streik mit den Klägern verabredet gewesen sei, ist durch die Beweisaufnahme nicht bestätigt worden. Vielmehr haben die eidlich vernommenen Zeugen übereinstimmend bezeugt, daß hinsichtlich der Lohnbewegung der Hilfsarbeiter weder eine Verabredung noch ein Zusammenwirken mit den Klägern stattgefunden hat. Eigenes Verschulden oder Mitverschulden der Kläger an der Unmöglichkeit der ihnen obliegenden Vertragsleistung ist somit nicht erwiesen.

Der Vorderrichter hat angenommen, daß auch der Beklagten ein Verschulden nicht zur Last falle. Dem konnte nicht beigeprägt werden. Es kann zwar keinem Zweifel unterliegen, daß die Beklagte, wenn sie angesichts der den Umständen nach vielleicht übertriebenen Lohnforderungen der Hilfsarbeiter es auf einen Streik ankommen ließ, den Hilfsarbeitern gegenüber von einem ihr zustehenden Recht Gebrauch machte. Eine andere Frage ist es aber, ob darin, daß die Beklagte den Lohnkampf mit den Hilfsarbeitern aufnahm und damit unbestritten die Ursache der Aussperrung der Kläger schuf, nicht ein Umstand zu erblicken war, welchen die Beklagte nach dem mit den Klägern geschlossenen Dienstvertrag den Klägern gegenüber zu vertreten hatte. Diese Frage war zu bejahen.

Auf Grund des Dienstvertrages waren die Kläger der Beklagten zu Dienstleistungen verpflichtet, welche untreulich nicht ohne die Mitwirkung einer genügenden Anzahl von Hilfsarbeitern bewirkt werden konnten. Diese Hilfsarbeiter waren von der Beklagten zu stellen. Wer aber einen Vertrag eingeht, zu dessen Erfüllung die von ihm zu gewährende Mitwirkung Dritter erforderlich ist, handelt unvorsichtig und fahrlässig, wenn er sich die Mitwirkung der Dritten nicht so sichert, daß er auf sie bei normalem Verlauf der Dinge während der ganzen Vertragsdauer rechnen kann. (Vgl. Entsch. des Reichsgerichts vom 30. Oktober 1906 in Seuffert, Archiv Bd. 62 S. 50.) Sich die Mitwirkung der Hilfsarbeiter in genügender Weise zu sichern, hat die Beklagte aber unterlassen. Untreulich waren die Kläger gegen 14 tägige Kündigung, die Hilfsarbeiter aber gegen fristlose Kündigung angenommen. Im Hinblick auf dieses fristlose Kündigungsrecht der Hilfsarbeiter mußte die Beklagte voraussehen, daß selbst bei normalem Verlauf der Dinge ein Mangel an Hilfsarbeitern eintreten könne. Sie mußte deshalb Vorkehrungen treffen, daß ihr an Stelle der ordnungsmäßig ausbleibenden Hilfsarbeiter jederzeit andere Hilfsarbeiter in genügender Anzahl zur Verfügung standen. Hatte sie diese Vorkehrungen unterlassen oder war ihr die sofortige Beschaffung von Ersatzhelfern nicht möglich, so mußte sie durch unverzügliche Gewährung der geforderten Lohnerhöhungen die alsbaldige Wiederaufnahme der Arbeit seitens der bisherigen Hilfsarbeiter herbeiführen. Ob diese Forderungen übertrieben hoch waren, kam den Klägern gegenüber nicht in Betracht; es genügt, daß die Forderungen erfüllbar waren. (Reichsgerichts-Entsch. vom 17. Mai 1905, „Juristische Wochenschrift“ 1905 S. 388.)

Hatte demnach die Beklagte die Unmöglichkeit der den Klägern obliegenden Leistungen zu vertreten, so bestanden diese gemäß § 324 I des Bürgerlichen Gesetzbuchs ihre Ansprüche auf die Gegenleistungen, deren Höhe nicht bestritten ist.“

### Gewerkschaftliche Rundschau.

Aussperrungen und kein Ende, das ist das Zeichen der letzten Wochen. Fast sollt man glauben, daß die anormale Hitze der letzten Zeit die Hitze unserer Scharfmacher zum Sieden gebracht hat. Das Vorjahr und auch das Jahr 1909 hatte weniger mit Aussperrungen zu rechnen, wenn wir den großen Bauarbeiterkampf ausschalten wollen. Desto mehr zurzeit. Wenn wir die Aussperrung des

Daimler Werks in Stuttgart betrachten, so muß man staunen, welche geringfügige Ursache den Unternehmern genügt, um Tausende von Arbeitern aufs Straßenpflaster zu setzen. Ein nichtstagerender Streik in der Präserie, der unseres Erachtens hätte sehr leicht geschlichtet werden können, genügt, um Tausende, brotlos zu machen. Ob die Direktion des Werkes aus eigener Initiative handelte, oder ob hier die Organisation der Metallindustriellen dahintersteckt, kann zur Stunde noch nicht gesagt werden. Die jetzt wieder so beliebt gewordene Mode, mit dem Mittel der Aussperrung oder auch nur mit der Androhung derselben eine Reihe kleiner Streiks niederzuknüppeln, ist zurzeit wieder sehr im Schwunge. Fast könnte man vermuten, daß auch bei dieser Aussperrung weiter nichts geplant ist, als einige süddeutsche Streiks in der Metallindustrie mit Gewalt zu beendigen. In der Aussperrung sind außer den Metallarbeitern eine Reihe von Organisationen beteiligt, die alle mit dem Automobilbau in Verbindung stehen. — Aus denselben Gründen heraus entstand auch der Beschluß,

die Leipziger Metallarbeiter auszusperrten. Seit Mai streiken ungefähr 180 Former, denen sich am 21. Juli noch etwa 260 Metallarbeiter in den Gießereien anschlossen. Daraufhin sollen am 5. August 60 Prozent der Leipziger Metallarbeiter oder ungefähr 10 000 Arbeiter aussperrt werden. Es ist noch nicht lange her, wo die Leipziger Metallarbeiter über den Arbeitsnachweis und dessen Leitung, die in den Händen der Industriellen liegt, einen Sieg errufen haben und ist begründete Hoffnung vorhanden, daß auch diesmal den Arbeitern der Erfolg treu bleibt. — Die Thüringer Aussperrung scheint nach den bisherigen Mitteilungen nicht im vollen Umfange durchgeführt zu sein. Bisher wurden nur einzelne größere Betriebe der Metallindustrie von der Aussperrung ergriffen. Zumeist sind es aber Betriebe, in denen auch noch eine Anzahl anderer Organisationen in Frage kommen.

Die angebrohte Aussperrung der Glasarbeiter ist glücklicherweise noch im letzten Moment vermieden worden. Nicht weniger als 6000 Glasarbeiter und eine große Zahl von Hilfskräften wären durch diesen Kampf in Mitleidenschaft gezogen worden. Die Ursache

zu einem solchen gewaltigen Kampfe bildet der Streik in Nauscha. Durch langwierige Verhandlungen gelang es aber noch in letzter Stunde den Forderungen der Glasarbeiter entgegenzukommen, indem der bisher übliche Lohnabzug von 5 Prozent in zwei Terminen, der letzte am 1. Januar 1912, in Wegfall kommt und dann die Glasarbeiter ihren vollen, verdienten Lohn erhalten. Auf der Grundlage der bei der Firma Henze gezahlten Affordlöhne wurde ein Tarifvertrag abgeschlossen. Der Streik in Nauscha ist hiermit auch erledigt und wurde dort ein Tarifvertrag abgeschlossen, gültig bis zum 1. Oktober 1912.

In Kirchhain in der Nieder-Lausitz, ein Hauptstütz in der deutschen Lederindustrie kam es zur

Aussperrung von 400 Lederarbeitern, nachdem jeder Einigungsversuch mißglückte. In der dortigen Weijgerberei herrschen noch sehr niedrige Löhne, und sah der letzte Tarifvertrag einen Lohn von 35 Pf. pro Stunde vor. In der Vertragszeit erhöht sich bei einigen Firmen der Lohn auf 37 bis 37 1/2 Pf., was immer noch als ungenügend bezeichnet werden muß. Die Forderung auf 38 bis 40 Pf. waren daher leicht verständlich. Als die Unternehmer diese Forderung ablehnten, wollten die Arbeiter ohne Vertrag arbeiten und ihre Forderungen zurückziehen, jedoch die Unternehmer verlangten einen Vertrag, und ehe es noch darüber zu Verhandlungen kam, wurde den Arbeitern gekündigt. Einfach freivol! Da die Arbeiter gut organisiert sind, so ist der Ausgang dieses aufgedrängten Kampfes nicht zweifelhaft.

Die Merseburger Aussperrung der Steinseher, welche durch ihre Rigorosität sogar den letzten Gewerkschaftskongress beschäftigte, ist nunmehr nach 19wöchiger Dauer beendet worden und konnte dabei noch eine Lohnerhöhung, welche sich allerdings auf die fünfjährige Vertragsdauer verteilt, erreicht werden. Wir haben bereits in unserer letzten Rundschau darauf verwiesen, in welcher ungeheurer Weise sich die Landesbehörden in diesem Kampfe auf die Seite der Unternehmer gestellt haben. Nicht nur, daß man die Arbeiter und ihre Organisationen in der Standeslosesten Art drangsalirt hat, auch die Unternehmer, welche die Absicht hatten, mit ihren Arbeitern Frieden zu schließen, wurden durch Strafandrohungen terrorisiert und dadurch der Zusammenschluß der Unternehmer ermöglicht. Der Verband der Steinseher beabsichtigt das gewonnene Material noch weiter zu verfolgen, um so volle Klarheit in das Verhalten der Regierungsbehörden zu bringen.

Der Kampf in Norwegen und Schweden ist noch nicht beendet. Obwohl die norwegische Staatsregierung den Versuch gemacht hat, Einigungsverhandlungen herbeizuführen, sind die Aussichten noch sehr gering. Die Unternehmer haben sogar in demselben Stadium beschossen, den Kreis der Aussperrten noch zu erweitern, so daß jetzt 65 000 Arbeiter in Frage kämen. Es besteht die Vermutung, daß dieser Beschluß lediglich bestimmt sein soll, auf die stattfindenden Verhandlungen zugunsten der Unternehmer einzuwirken. Der Stand der schwedischen Bauarbeiteraussperrung ist für die Arbeiter günstig. Die Aufhebung der Aussperrung für die Unorganisierten hat einen besonderen Erfolg für die Unternehmer nicht gehabt.

Der Verband der Lagerhalter und Lagerhalterinnen hielt in der Woche vom 10. bis 15. Juli seine Generalversammlung in München ab. Organisiert sind zurzeit 2500 Personen. Im Geschäftsbericht wird betont, daß die Organisation ständig gezwungen ist, hohe Summen für Rechtschutz auszugeben, was gerade nicht für gute Verhältnisse im Anstellungsverhältnis in den Konsumvereinen spräche. Die Organisation steht mit diesen Ausgaben prozentual in den Gewerkschaften an erster Stelle. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß ein Teil dieser Ausgabe die Stelle der Streikunterstützung, welche die anderen Organisationen zahlen müssen, vertritt. Als besonderer Punkt wurde das Verhältnis der Konsumgenossenschaften als Arbeitgeber und ihre Stellung zur modernen Arbeiterbewegung behandelt. Die angenommene Resolution erkennt an, daß ein Teil der Konsumvereine ihrer Verpflichtung gegenüber den Angestellten als moderner Arbeitgeber nachkommt, jedoch zeige die von der Organisation angenommene Statistik, daß noch viele Konsumvereine dieses nach dieser Richtung hin zu wünschen übrig lassen und fordern hier, daß sich diese Vereine auf den Boden der verschiedenen Kongresse der Arbeiterschaft stellen. Die Verschmelzungsfrage mit dem Verband der Handlungsgehilfen konnte bisher wenig in Fluß kommen, wird aber nach den Erklärungen der beiden Verbandsvorsitzenden in absehbarer Zeit ihre Erledigung im zustimmenden Sinne finden. Für beide Organisationen dürfte eine derartige Verschmelzung bei den engen Berührungspunkten nur Vorteile bringen. Der Wunsch, die „Lagerhalter-Zeitung“ öfter erscheinen zu lassen, wurde abgelehnt.

Der Verband der Stukkateure tagte in der dritten Juliwche in Dresden. Obenthal, welcher den Geschäftsbericht erstattete, kann von einem guten Aufschwung und Mitgliederzunahme berichten. Der Verlust der Krise von 1908 ist längst eingeholt und betrug die Mitgliederziffer Ende 1910 8580. Hierzu kommen 1000 Mitglieder, welche in diesem Jahre neu gewonnen wurden. Die Erfolge auf dem Gebiet des Lohnkampfes sind außerordentlich gute und wurden annehmbare Resultate in der Lohnerhöhung als auch in der Verkürzung der Arbeitszeit erzielt. Imassenbericht wird über das mangelhafte Eingehen des Extratarifvertrages von 1910 geäußert, anlässlich des großen Bauarbeiterkampfes. Hier dürfte wohl mehr die Höhe dieses Vertrages als wie der schlechte Wille des Nichtzahlenswollens die Schuld haben. Eine Resolution verpflichtet die Mitglieder auf das Nachrückliche bei Vermeidung von Verlusten von erworbenen Rechten, die Zahlung der Extratarifverträge nachzuholen. Aus den Verhandlungen ist an erster Stelle die Frage der Angliederung an den Bauarbeiterverband hervorzuheben. Als Bedingung für den Uebertritt wurde verlangt, daß die Stukkateure als selbständige Gruppe, vorbehaltlich der Zustimmung des Hauptverbandes, Lohnbewegungen führen könne. Dieses wurde auch zugesagt, nicht aber, daß eine einzelne Sektion die Erwerbslosenunterstützung einführen könne, wie es die Absicht der Stukkateure war. Die Diskussion nahm volle zwei Tage in Anspruch und sprachen sich die Mehrzahl der Delegierten für den Anschluß aus. Eine Resolution spricht sich für Annäherung aus mit der Verpflichtung, daß sich zwei Drittel der Mitglieder an der Abstimmung beteiligen müssen. Die Verschmelzung gilt als angenommen,

wenn 60 Prozent der Abstimmenden sich dafür erklären. Nach diesem Modus erscheint uns dieser Anschlag noch sehr fraglich bei der geringen Teilnahme, die solche Abstimmungen beinahe ausschließlich erwecken. Die Einführung der Erwerbslosenunterstützung, resp. die Debatte darüber, wurde aus Gründen der Verschmelzungsfrage vorläufig zurückgestellt. Die Beiträge wurden um 5 Pf. pro Woche erhöht, desgleichen erfuhren die Sätze der Streikunterstützung eine Steigerung. Die übrigen Beschlüsse sind mehr interner Natur.

Kleine Notizen: Der Kampf der Holzarbeiter in Hamburg verschärft sich von Tag zu Tag. Die Unternehmer bezichtigten die Arbeiter der Vergehen und Attentate gegen die Arbeitswilligen. Die gerichtlichen Nichtigstellungen werden nicht gebracht, um so die Bürgerschaft gegen die Arbeiter aufzuheizen. Der Tarif der Buchdrucker ist bei dem Tarifamt zur Revision angemeldet. Die Anträge zur Revision müssen bis zum 12. August eingereicht sein. Das Verbot für Sonntags für die Berliner Bäcker erfährt immer größeren Widerspruch auch aus den Kreisen der Arbeitgeber, so daß man mit einiger Sicherheit auf seine Ablehnung durch die Polizeibehörde rechnen kann. Der Kampf auf der Schichtauwerft in Danzig scheint sich auch auf den Zweigbetrieb in Elbing auszudehnen. Die Aussichten auf Beilegung dieses Kampfes sind gering. Die Berliner Wäschearbeiter und Arbeiterinnen haben ihren Tarifvertrag zum 1. Oktober gekündigt.

### Warum wurde der Nachener Tarif nicht gekündigt?!

Im verflossenen Jahre gelang es, für die Nachener Kollegen die Verhältnisse tariflich zu regeln. Freilich war der Erfolg nicht so, daß dieser auf längere Jahre den Bedürfnissen der Arbeiter entsprechen könnte, um so weniger als Nachen eine jener Städte ist, wo die Preissteigerung im besonderen Hinblick auf die Lebensmittel eine geradezu unerschwingliche Höhe erreicht hat. Der Abschluß auf ein Jahr konnte also nicht anders aufgefaßt werden — und darüber waren sich selbst die Brauereien nie im Zweifel — als dieses Jahr wiederum in die Lage zu kommen, durch neue Forderungen die Rückständigkeit zu beseitigen zu versuchen. Trotz dieser eigentlich klaren Situation müssen wir die bedauerliche Tatsache konstatieren, daß die Kündigung des Vertrages vereitelt wurde. Außer unserer Organisation sind noch Kontrahenten der Bund der Brauergesellen und der christliche Nahrungs- und Genussmittelindustriearbeiterverband. Schon das ganze Jahr hat man von dieser Gegenseite aus behauptet, uns als bedeutungslos für Nachen hinzustellen. Für diese Ueberhebung müssen nunmehr die Gesamt Kollegen in vollem Maße büßen. Wir stellen auch an dieser Stelle wieder fest, daß das wenige, was vereinbart wurde, gerade dort, wo die christliche Organisation und der Bund ihren Besitzstand haben, nicht eingehalten worden ist. Und gerade diesem Umstand haben wir es zuzuschreiben, daß diese beiden Verbänden beim Ablauf des Vertrages für Nichtkündigung votierten. Wie zersahren oder unehrlich von der Gegenseite die Sache behandelt wird, beweist die Haltung des Bundesführers Siegert, der schon vor einem Vierteljahr gegenüber unserem Vertreter die Meinung vertrat, daß der Nachener Vertrag gekündigt werden muß. Dieser selbe Führer hat nun seine Meinung ins genaue Gegenteil umgewandelt. In gemeinsamer Versammlung haben der Bund und die christliche Organisation beschlossen, den Vertrag auf ein Jahr weiterlaufen zu lassen.

Diese unverzeihliche Haltung entbehrt jeder Grundlage und fordert mit Recht die Frage heraus: Warum ist der Tarif nicht gekündigt worden?! In der folgenden Verhandlung blieben beide Vertreter der gegnerischen Organisationen fern. Als Referent hat sich ein Herr Gannacher, christlicher Sekretär der Textilarbeiter, verhalten lassen. Dieser Herr soll, wie die Kollegen versichern, um Gründe für die Nichtkündigung des Tarifes wenig verlegen gewesen sein. Mit dem Hinweis auf die schlechte Konjunktur soll er andauernd argumentiert haben. Neben diesem Unglücksmenschen erhoben sich noch einige Braumeister, die in geradezu häßlicher Art gegen die Arbeiter zu Felde zogen. Einer dieser Herren gab die Erklärung ab, daß die Nachener Kollegen mit den Löhnen zufrieden sein könnten und jede Forderung an die Brauereien als eine Belästigung der letzteren anzusehen sei. Unter diesen Einflüssen gelang es bei neun Versammlungsbesuchern, den vertwerflichen Beschluß zu erzwingen.

Daß unserer Organisation durch diesen Beschluß die Hände gebunden sind, wird jeder einsichtsvolle Kollege begreifen. Unsere Kollegen haben der guten Konjunktur zuliebe die gegnerischen Organisationen nie im unklaren gelassen, daß der alte Vertrag gekündigt werden muß. Wenn trotzdem dies nicht erreicht werden konnte, trifft die Schuld die Kollegen im allgemeinen selbst, die durch die Zerplitterung der Kollegen in den verschiedenen Organisationen diesen bedauerlichen Zustand herbeigeführt haben.

Die Erkenntnis bricht sich in den Kollegentreifen bereits Bahn. Eine öffentliche Brauereiarbeiterversammlung, die zu dem Verhalten der christlichen Organisation und des Bundes zur Tariffrage Stellung zu nehmen hatte und die auch von Bundeskollegen besucht war, nahm mit Begeisterung folgende Entschließung an:

„Die heutige, bei Herrn Horstmeier tagende öffentliche Brauereiarbeiterversammlung nimmt mit Enttäuschung von den Beschlüssen des Brauerbundes sowie des christlichen Nahrungs- und Genussmittelindustriearbeiterverbandes, welche die Kündigung trotz guter Konjunktur abgelehnt haben, Kenntnis. Die Versammlung erblickt in der Stellungnahme dieser Organisationen eine schwere Schädigung der Gesamtinteressen der Nachener Brauereiarbeiterschaft, um so mehr, als der Führern bekannt sein mußte, daß die Nachener Verhältnisse gegenüber den Verhältnissen der Arbeiter aller anderen Städte als durchaus rückständig und unzulänglich bezeichnet werden müssen. Um diesem arbeiterschädigen-

den Treiben dieser schwarz-gelben Arbeiterführer wirksam zu begegnen, erklären sich die Versammelten bereit, durch rastlose Aufklärungsarbeit auch den letzten Berufs-Kollegen von der Handlungsweise dieser Führer in Kenntnis zu setzen.“

Goffen wir, daß unsere Nachener Kollegen noch Weitblick und Tatkraft genug besitzen, durch Ueberzeugung diese Mißgebilde von Organisationen zu beseitigen und eine geschlossene Organisation zu schaffen, die solchen Uebelständen zielbewußt zu Leibe rücken kann.

### Glückauf-Brauerei, Gelsenkirchen.

Am 15. Januar dieses Jahres wurde mit der Glückauf-Brauerei Frieden geschlossen. Mit der Direktion wurde vereinbart, daß so und so viel Mann sofort eingestellt werden sollen, die übrigen Streikenden sollen nach Bedarf bzw. wenn Batangen vorhanden, eingestellt werden. Selbst der Herr Direktor Pokorny erklärte in der mündlichen Verhandlung, daß bei Batangen nur Streikende eingestellt werden sollen, weil er Wert darauf legte, daß die alten Arbeiter, die schon jahrelang im Betriebe und eingearbeitet waren, wieder in den Betrieb hineinkommen.

Es ist nicht mehr notwendig, auf die Ursache des Streiks nochmals einzugehen, es ist schon hier genügend erörtert, in welcher rühmenswerten Weise es der Braumeister Wewer verstanden hat, die organisierten Arbeiter auf die Straße zu bringen. Von früher schon ist er bekannt in seiner Behandlung der organisierten Arbeiter. Und seit dem Friedensschluß am 15. Januar hat er die organisierten Arbeiter in einer Weise behandelt, daß sich das Gewerkschaftskartell Gelsenkirchen am 27. Juli mit den Zuständen auf der Glückauf-Brauerei beschäftigen mußte. Und es scheint uns, als ob Herr Wewer in seinem Vorgehen bei der Direktion Hinterhält hat, sonst wäre das, was geschehen ist, eben unmöglich.

Schon bei Einforderung der schriftlichen Ausfertigung der mündlichen Vereinbarung seitens des Kollegen Brülling stellte es sich heraus, daß der schriftliche Vertrag einen Zusatz enthielt, von dem bei der mündlichen Verhandlung beiderseits keine Rede war. In dem Schriftstück heißt es:

„Ferner haben wir Ihnen erklärt, daß, sobald wieder Stellen frei werden bzw. neu zu besetzen sind, wir in erster Linie unsere früheren, durch den Streik ausgeschiedenen Arbeiter, soweit sie zwischenzeitlich nicht andere Arbeit gefunden haben, berücksichtigen wollen.“

Von dem durch Sperrdruck herbeigehobenen Teil war bei der mündlichen Vereinbarung keine Rede; diejenigen sollten nicht von der Wiedereinstellung ausgeschlossen sein, die vorübergehend Arbeit in Fabriken und auf den Zechen erhalten hatten, und hat man ja auch im Fall des Küfers Scheid so verfahren, wie es mündlich ausgemacht war. Die Direktion weiß ganz genau, daß noch eine Anzahl Arbeiter in den Brauereien nicht untergebracht sind, aber sie schert sich um die mündliche Vereinbarung nicht und erkennt auch die selbstverständliche Pflicht nicht an, bei Batangen Streikende zu berücksichtigen.

Die Organisationsvertreter waren verschiedentlich bei der Direktion vordränglich, um über die Einstellungsweise Klarheit zu schaffen, fanden aber kein Gehör, und vom Braumeister Wewer erhielten sie die Antwort: Das könnte Ihnen so passen, wenn ich die Streikenden wieder einstellen tät; es wird keiner mehr eingestellt. Und die Direktion erklärte, daß man keinen Streikenden mehr einstellen wolle, weil man andere Organisierte einstellen will: Bundesgesellen meinte sie damit, Wewers Schüllinge.

Wie er diese behütet, darüber prahlen diese Leute sogar selbst, daß sie sich dies und jenes zuschulden haben kommen lassen, aber doch nicht entlassen werden; im Gegenteil: wenn der eine oder andere aus Scham seine Stelle verlassen will, bemüht sich Herr Wewer, daß er wieder bleiben soll. Vor dem Kampf, wo nur organisierte Arbeiter beschäftigt waren, war es anders, bei der geringsten Verfehlung wurde jemand auf das Pflaster gesetzt oder mindestens angehaucht.

Unter den sechs Bundesgesellen, die als Arbeitswillige nach der Brauerei Glückauf kamen, entstanden Differenzen; zwei davon wollten infolgedessen an den Bund keine Beiträge mehr zahlen. Da wurde der Braumeister Wewer von dem Bundesvorsitzenden und Stellenvermittler Jung-Buchum telephonisch angerufen und ihm mitgeteilt, daß die zwei Brauer (er nannte sie mit Namen) nicht mehr bezahlen wollen, er sollte doch darauf sehen, daß sie ihre Beiträge zahlen, es läge doch auch im Interesse des Geschäfts. Ja, es liegt im Interesse des Geschäfts, wenn Arbeitswillige den kämpfenden in den Rücken fallen, die nicht mehr wollten als die übrigen Brauereiarbeiter in Rheinland-Westfalen durch Tarifvertrag erhalten haben. Diese Herren wußten genau, daß unter den kämpfenden eine Anzahl verheiratete Kollegen sich befinden, die Frau und Kinder zu ernähren haben, daß es Pflicht eines jeden Verheirateten ist, bei den heutigen teuren Lebensverhältnissen durch die Organisation bessere Lohnverhältnisse zu erkämpfen. Und es liegt auch im Interesse des Geschäfts, wenn die Arbeitswilligen im Betriebe gehalten und dem Bund als Mitglieder erhalten werden, darin hat Jung recht. Aber im Interesse der Arbeiter liegt es sicher nicht. In diesem Beispiel sollten aber die Bundesmitglieder erkennen können, wie im Bund Arbeiterinteressen den Geschäftsinteressen hintangestellt werden, wie Arbeiterinteressen im Bund überhaupt nicht auf Rechnung gehen.

Daß durch derartige Fälle, durch dieses innige Zusammenarbeiten zwischen Geschäftsleitung und Bund gegen die Arbeiterinteressen und durch die Nichterhaltung der Vereinbarungen die organisierte Arbeiterschaft in Aufregung kommt und nicht länger ruhig zusehen will, wie gegen die Organisierten gearbeitet wird, und daß das Kartell dazu Stellung genommen hat, dürfte wohl der Betriebsleitung erklärlich sein



des Verbandes der Brauereien gezwungen worden sei, ihn wieder zu beschäftigen. ...

Man schlichtete den Ausschuss derartig ein, daß er schließlich einwilligte, bei Fortzahlung des Lohnes bis zum 1. Oktober die Arbeit in der Brauerei nicht wieder aufzunehmen. ...

Aber mit diesem nicht gerade noblen Vorgehen der Brauereileitung war der Haß gegen die Arbeiter keineswegs gestillt. ...

So sieht es also in Wirklichkeit mit der Arbeiterfreundschaft auf der Brauerei Feldschlößchen aus. Die Arbeiter genannter Brauerei haben am Sonntag, den 23. Juli, nochmals Stellung zu den Zurücksetzungen einiger Kollegen genommen ...

Geislingen. Tarifvertrag. Den mit den hiesigen Brauereien im vergangenen Jahr vereinbarten Vertrag erkannte nachträglich noch die Kreuzbrauerei an. ...

Göttingen. Tarifvertrag. Mit der Städtischen Brauerei wurde ein Vertrag betr. Bierablösung abgeschlossen, wonach das nichtgetrunkene Bier mit 15 Pf. pro 0,8 Liter vergütet wird. ...

Heimatkirch (Algen). Die Lohnbewegung in der Brauerei Karz ist mit einem teilweisen Erfolg für die Arbeiter vorläufig erledigt. Die Löhne wurden für die minderbezahlten Arbeiter wöchentlich um 2,50 Mk. ...

Obernorf. Tarifvertrag. Durch die Erneuerung des Tarifvertrages erzielten die Kollegen der Brauerei Graf eine Verkürzung der Arbeitszeit um 1/2 Stunde ...

München. Unser Verband hat am 26. Juli vor dem Gewerbegericht unter dem Vorsitzenden Gerichtsdirektor Dr. Brenner den dritten Tarif mit der Münchener Export-Malzfabrik abgeschlossen für die Dauer von vier Jahren. ...

München. Unser Verband hat am 26. Juli vor dem Gewerbegericht unter dem Vorsitzenden Gerichtsdirektor Dr. Brenner den dritten Tarif mit der Münchener Export-Malzfabrik abgeschlossen für die Dauer von vier Jahren. ...

München. Unser Verband hat am 26. Juli vor dem Gewerbegericht unter dem Vorsitzenden Gerichtsdirektor Dr. Brenner den dritten Tarif mit der Münchener Export-Malzfabrik abgeschlossen für die Dauer von vier Jahren. ...

arbeit mit 60 Pf. pro Stunde bezahlt. Für Sonntags-Bierausfahren werden während der ersten drei Stunden Ueberstunden bezahlt, während bei längerer Dauer das Fahren als eine Tour betrachtet und als solche extra bezahlt wird. ...

Mittenwalde. Tarifvertrag. In die Reihe der Tarifbetriebe ist auch die Brauerei Neuner eingerückt. Hierdurch erzielten die Kollegen eine Verkürzung der Arbeitszeit um 1/2 Stunden täglich. ...

Moosburg. Tarifvertrag. Ein Vertrag wurde mit der Brauerei Neue Post abgeschlossen. Die Arbeitszeit wird pro Tag um 1 Stunde gekürzt, die Löhne um 2 und 4 Mark pro Woche erhöht. ...

Nörten bei Göttingen. Tarifvertrag. Mit der Brauerei E. Wiederholt wurde ein Tarif abgeschlossen. Erreicht wurde: Arbeitszeiterkürzung von 2 Stunden pro Tag, sowie Beseitigung der Sonntagsarbeit. ...

Wenn nicht noch mehr erreicht wurde, liegt es an den Kollegen selbst, welche mehr Angst bei der Sache hatten, so daß sie sich fürchten in die Versammlung zu gehen. Das Hinziehen der Verhandlung durch den Syndikus (Schmidt-Vielefeld) sollte jedenfalls auch mit beistehen, die Organisation lahmzulegen. ...

Obernorf. Tarifvertrag. Durch die Erneuerung des Tarifvertrages erzielten die Kollegen der Brauerei Graf eine Verkürzung der Arbeitszeit um 1/2 Stunde ...

Ohligs. Zum Streik in der Aktienbrauerei erhaltet wir noch folgenden Bericht: Die Differenzen in der Aktienbrauerei sind nur durch die ungerechte Behandlung seitens der Betriebsleitung gegen die Arbeiter entstanden. ...

Da durch Vorstelligwerden keine Einigung erzielt wurde, ist die Sache dem Schiedsgericht überwiesen worden. Die Angelegenheit gegen den Arbeiter wurde verhandelt, aber keine Beschwerden gegen den Oberburschen angenommen.

men. Die Schiedsgerichtsverhandlung scheiterte; in der darauffolgenden Geschäftsversammlung wurde die Entlassung des Oberburschen von der Direktion verlangt, aber abgelehnt. ...

Am Mittwoch trat zum zweiten Male das Schiedsgericht zusammen, um gegen den Oberburschen zu verhandeln. Die vorgebrachten Beschwerden genühten zur Entlassung. ...

Hätte das Schiedsgericht die Beschwerden gegen den Oberburschen in der ersten Sitzung angenommen, so mußte auch das Urteil gefällt werden, was in der zweiten Instanz gefallen ist und die Arbeiter hätten nicht die Arbeit niedergelegt. ...

Das sieht etwas anders aus, als der Bericht, den die Tages-Zeitung für Brauerei aus der Düsseldorfser Presse übernommen hatte.

Blauen i. V.-Kaufschwib. Streik- und Tarifvertrag. In der Brauerei M. Hilpert, Holzmiühle Kaufschwib b. Blauen i. V., wurde nach eintägigem Streik folgendes erzielt: Geregelter Arbeitszeit von 10 Stunden, welche vorher unbegrenzt war. ...

Bühned. Tarifvertrag. Mit der hiesigen Gamberi- und Brauerei wurde ein Tarifvertrag vereinbart. Erzielt wurde Verkürzung der Arbeitszeit um eine halbe Stunde pro Tag und Lohnerhöhungen von 2,50 und 3 Mk. ...

Steig bei Lindau. Tarifvertrag. Mit der Brauerei Steig wurde auf zwei Jahre ein Tarifvertrag abgeschlossen und sind die Verbesserungen folgende: Verkürzung der Arbeitszeit täglich um eine halbe Stunde; Erhöhung der Wochenlöhne um 1 bis 2 Mk. ...

Kassel. Tarifverträge. Mit der Biergroßhandlung Krönert wurde erstmalig ein Tarifvertrag abgeschlossen. Der Tarif mit der Firma Meißner erneuert. ...

München. Unser Verband hat am 26. Juli vor dem Gewerbegericht unter dem Vorsitzenden Gerichtsdirektor Dr. Brenner den dritten Tarif mit der Münchener Export-Malzfabrik abgeschlossen für die Dauer von vier Jahren. ...

Der Mindestlohn wurde um 1,50 Mk. wöchentlich erhöht und beträgt jetzt für sechs Wochentage 32 Mk., er erhöht sich bis 1914 auf 33,50 Mk. Die Darrfagen erhalten jeweils um 2,50 Mk. mehr pro Woche als die Mälzer. ...

Die Arbeitszeit wurde täglich von 9 1/4 auf 9 1/2 Stunden reduziert. In den Vorabenden vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten ist um 4 Uhr Arbeitschluss ohne Lohnabzug, desgleichen an nichtgesetzlichen Feiertagen. ...

Die Sonntagsarbeit wird mit 80 Pf. pro Stunde entschädigt, und für Ueberstunden an Wochentagen wird 70 Pf. bezahlt. Einen Urlaub von fünf Tagen erhalten die sämtlichen Arbeiter nach einer Malzperiode, steigend bis sieben Tage unter Fortbezug des Lohnes. ...



